

A...kademie der bildenden Künste Wien

An der Akademie der bildenden Künste Wien gelangt folgende Stelle zur Ausschreibung

Universitätsassistent_in

am Institut für Kunst- und Kulturwissenschaften zum ehestmöglichen Eintritt befristet bis 31.12.2022 im Beschäftigungsausmaß von 10 Stunden.

Aufgabenbereiche

- inhaltliche und administrative Unterstützung des PhD in Practice Programms
 - Begleitung der Schreibprozesse der PhD-Kandidat_innen
 - laufende interne Kommunikation
 - Unterstützung der Abläufe von Aufnahmeverfahren, Defensios, Gastvorträgen, Exkursionen, etc.
-

Anstellungsvoraussetzungen

- ein für die Verwendung in Betracht kommendes abgeschlossenes künstlerisches oder wissenschaftliches Studium (Diplom- oder Masterstudium) oder eine für die Verwendung in Betracht kommende gleich zu wertende künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Eignung
 - sehr gute Deutsch- und Englisch-Kenntnisse in Wort und Schrift
 - nachgewiesene Erfahrungen mit akademischem Schreiben und künstlerischer Forschung
-

Gewünschte Qualifikation

- eigenverantwortliche, strukturierte und genaue Arbeitsweise
- Teamfähigkeit
- ausgezeichnete kommunikative Fähigkeiten
- Interesse an universitären Strukturen und Prozessen
- Gender- und diskriminierungskritische Kompetenz

Der monatliche Bruttobezug nach dem Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer_innen der Universitäten in der Gehaltsgruppe B1 beträgt derzeit Euro 742,9 bei einem Beschäftigungsausmaß von 10 Stunden pro Woche.

Interessent_innen bewerben sich bitte bis 19.01.2022 unter: www.akbild.ac.at/jobs

Die Akademie der bildenden Künste Wien strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen an und ersucht nachdrücklich um Bewerbungen von qualifizierten Frauen. Weiters bemüht sich die Akademie um die Herstellung von möglichst barrierefreien Bewerbungs- und Arbeitsbedingungen. In diesem Rahmen unterstützt die Akademie aktiv die Bewerbung von Menschen mit Behinderungen. Bewerber_innen können sich im Vorfeld an die Personalabteilung oder die Behindertenvertrauenspersonen der Akademie wenden. Die Bewerber_innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.